



Satzung des Fanclubs des Braunschweiger TSC e. V. "Step by Step"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Fanclub des Braunschweiger TSC e. V. "Step by Step".
- (2) Der Vereinssitz ist Braunschweig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Unterstützung der Formationen des Braunschweiger Tanz-Sport-Club e.V., sowie deren Tänzerinnen und Tänzer.
- (2) Die Unterstützung umfasst, neben der finanziellen Förderung, insbesondere die Organisation und Durchführung von Besuchen heimischer und auswärtiger Tanzturniere. Der Verein richtet zudem Veranstaltungen geselliger Art zur Förderung und Erweiterung der Gemeinschaft aus.
- (3) Eine Darstellung der Vereins-Aktivitäten in einzelnen Medien wird angestrebt und unterstützt.
- (4) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen betreffen Zuwendungen im Bereich von finanziellen Unterstützungen bei Turnierbesuchen im Rahmen des Satzungszweckes.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die dem Zweck des Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Abstimmung durch die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Beiträge werden vom Vorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der Änderungen der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. §26 BGB ist der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zwecke einberufen worden ist und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks fällt das Vermögen an einen steuerbegünstigten Zweck, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

Beitragsordnung vom 19. Dezember 2001

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieser Beitragsordnung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Dezember 2001. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Beitragsfälligkeiten und Beitragserhebung

- (1) Die Beiträge werden vierteljährig durch ein Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Beiträge werden nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft und nachfolgend jeweils zu Beginn eines Kalenderquartals erhoben.

§ 3 Höhe der Beiträge

- (1) Der Beitrag beträgt € 10,- pro Kalendervierteljahr.
- (2) Der Beitrag ab dem zweiten Familienmitglied unter gleicher Postanschrift beträgt € 6,- pro Person und Kalendervierteljahr.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.